

PIK
Arbeitshilfe

**Artspezifische
PIK-Maßnahmen
im ökologischen
Landbau**





Kompetenzzentrum
Ökolandbau
Niedersachsen GmbH

Impressum

Herausgeber:

Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH
Bahnhofstraße 15 b • 27374 Visselhövede
Tel: 04262-9593-00 • Fax: 04262-9593-77

Redaktion:

Carolin Grieshop (V.i.S.d.P.), Dr. Bettina Frießen (KÖN), Sabrina Weritz (KÖN)

Mitarbeit

Petra Bernardy (DDA)

Stand:

November 2018

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben wurden von den Autoren nach bestem Wissen erstellt und von ihnen und weiteren Mitarbeitern mit größtmöglicher Sorgfalt überprüft. Gleichwohl sind Fehler nicht völlig auszuschließen. Daher erfolgen alle Angaben usw. ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie der Autoren. Sie übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für etwa vorhandene inhaltliche Unrichtigkeiten.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung und Vervielfältigung ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig.

Dieses Projekt wurde gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

INHALT

Wie ist der rechtliche und fachliche Hintergrund?	4
Maßnahmenset für PIK-Maßnahmen im Artenschutz	5
PIK-Steckbriefe	7
Brutvögel	7
- Feldlerche	7
- Grauammer	8
- Großer Brachvogel	9
- Heidelerche	10
- Kiebitz	11
- Neuntöter	12
- Ortolan	13
- Rebhuhn	14
- Rotmilan	15
- Turteltaube	16
- Wachtel	17
- Wachtelkönig	18
- Wiesenweihe	19
Säugetiere	20
- Feldhamster	20
Kombination mit dauerhaften Kompensationsmaßnahmen	21
Amphibien	21
Ackerwildkräuter	22
Weiterführende Literatur	23

Wie ist der rechtliche und fachliche Hintergrund?

Der Erhaltungszustand von Populationen europaweit geschützter, besonders geschützter und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (FFH- und Vogelschutzrichtlinie; §7 BNatschG) darf nach §44 BNatschG nicht verschlechtert werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht nachhaltig beschädigt werden. Um im Rahmen der Planung von Eingriffen nach § 14 BNatschG und in der Bauleitplanung Planungssicherheit zu erhalten und die Haftung für Umweltschäden auszuschließen, werden artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt. In diesen ist darzustellen, wie artenschutzrelevante Schäden vermieden, vermindert oder vorzeitig ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Um die Funktionalität der Lebensstätten der rechtlich relevanten Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und planungsbürtige Schäden zu vermeiden, sind bei nach §17 (1) oder (3) zugelassenen unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft oder bestimmten baurechtlichen Vorhaben und Planaufstellungen oft vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen, z.B. die Entwicklung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In besonderen Fällen sind zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ weitere Maßnahmen notwendig (§34 BNatSchG).

Das Bundesamt für Naturschutz führt hierzu folgendes aus:

„Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können. Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality)

bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.

Maßnahmen, die im Falle von Projekten / Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf

eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden“ (EU-KOMMISSION 2007:55).

(<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatschg.html>; Abruf 11/2018)

In besonderen Fällen können Projekte im Rahmen einer Abweichungsentscheidung zugelassen werden (s. §34 Abs. 5 BNatschG):

„Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können nicht zuletzt nach Auffassung der EU-KOMMISSION (2007:69) spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder als FCS-Maßnahmen bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren.“

(<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/ausnahmeregelung.html>; Abruf 11/2018)

Einige der rechtlich relevanten Arten sind auf halboffene, offene oder strukturierte Ackerlandschaften oder Acker-Grünland-Landschaften angewiesen, viele dieser Arten haben ihre Fortpflanzungsstätten in Äckern oder im Grünland und nutzen diese als Nahrungsbiotope. Ohne produktionsintegrierte Maßnahmen können die Populationen dieser Arten nicht gesichert werden. Die Umstellung auf ökologischen Landbau ist aufgrund des Verzichtes auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, des begrenzten Düngungsniveaus und vielgliedriger Fruchtfolgen mit bestimmten Fruchtfolgegliedern oft eine wichtige produktionsintegrierte Kompensationsmöglichkeit. Hinzu kommen unterschiedliche aufsattelbare PIK-Maßnahmen.

Maßnahmenset für PIK-Maßnahmen im Artenschutz

Für einen Teil der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, deren Lebensraumpräferenz in landwirtschaftlich geprägten Landschaftsräumen Äcker maßgeblich einschließt oder sich wegen Mangel an Grünland auf Äcker ausgeweitet hat, werden hier spezielle Steckbriefe und Checklisten zur produktionsintegrierten Kompensation erstellt.

Als Grundlage dienen u.a. die Vollzugshinweise, die das Land Niedersachsen zum Schutz und zur Förderung dieser Arten und Lebensräume bereit hält und die für die Planung von vorgezogenen Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen als wertvolle Grundlage dienen können. Sie wurden aus Anlass der regionalen Verantwortung für die Umsetzung des internationalen Übereinkommens über die Biologische Vielfalt erarbeitet und sind auch als Prioritätenlisten für den Schutz und die Entwicklung von Pflanzen- und Tierarten in Niedersachsen zu verstehen (NLWKN 2011).

Die Vollzugshinweise sehen für einen großen Teil dieser Arten die Förderung des Ökologischen Landbaus als geeignete Schutzmaßnahme vor, mindestens aber ein oder mehrere Elemente der ökologischen Bewirtschaftung wie

- eine vielgliedrige Fruchtfolge,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- oder einen reduzierten Düngereinsatz.

Hintergrund ist oft das daraus erwachsende umfangreiche pflanzliche und tierische Nahrungsangebot wie Samen und Insektenlarven, das z.B. für Feldvögel Grundvoraussetzung des Bruterfolgs und der Jungenaufzucht ist.

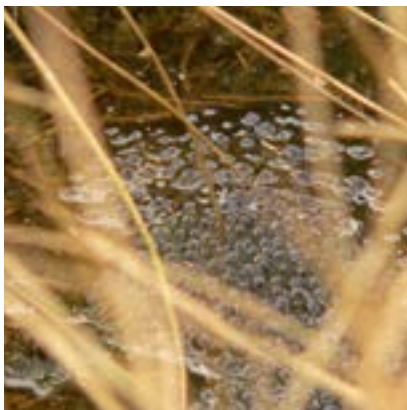
Im Rahmen von PIK sollten darüber hinaus gefährdete und prioritär zu schützende Ackerwildkrautarten besondere Berücksichtigung finden.

Da PIK-Maßnahmen für auf das Grünland spezialisierte Arten breiter bekannt und teilweise schon im Maßnahmenkatalog für aufsattelbare PIK-Maßnahmen thematisiert sind, werden diese in den Steckbriefen nur eingeschränkt aufgeführt.

Anwendung

Die aufgeführten Maßnahmen haben für die Praxis der Kompensationsplanung fachlich begründeten Vorschlagscharakter. Sie müssen im Einzelnen mit den Naturschutzbehörden im Hinblick auf das vorhandene und zu schützende Arteninventar und in Bezug auf die erforderlichen Kompensationsfunktionen in der Region abgestimmt werden.

Für folgende Arten werden hier Steckbriefe vorgestellt. Einzelne Steckbriefe und Checkliste können angefragt werden oder von unserer Webseite www.oeko-komp.de heruntergeladen werden.



Brutvögel:

- Feldlerche
- Grauammer
- Großer Brachvogel
- Heidelerche
- Kiebitz
- Neuntöter
- Ortolan
- Rebhuhn
- Rotmilan
- Turteltaube
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Wiesenweihe

Säugetiere:

- Feldhamster

Amphibien

Ackerwildkräuter



Feldlerche

Artname:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie: Art.4 Abs.2:
Zugvogelart, wertbestimmende
Brutvogelart VSG BNatschG:
besonders geschützt

*Vollzugshinweise zum Schutz von
Brutvogelarten in Niedersachsen*
Priorität für Erhaltungs- und
Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum: Acker- und Grünland-
gebiete (auch Salzwiesen, Dünen-
täler, Heiden, Stilllegungsflächen
und sonstige Freiflächen), Nester
auf dem Boden

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der
Optimierung potenzieller Bruthabitate,
der Förderung des Bruterfolges und
des Nahrungsangebotes

Umstellung auf ökologischen Landbau

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-10 ha

Strukturierung der Felder mit spät und mosaikartig zu nutzenden Saum- und Randstreifen sowie mit Brachflächen und -streifen

Fünfgliedrige Fruchtfolge u.a. mit grannenlosem Wintergetreide, Sommergetreide, Körnerleguminosen, Gemenge, Luzerne

Gelegeschutz bei Bedarf in Äckern, Klee gras, Grünland:

In Sommersaaten: Gelegeschutz durch Verzicht auf Striegeln sowie mechanische Bodenbearbeitung bis 31.3. (15.4.), vorzugsweise ohne Beregnung

In Futterleguminosen (u.a. Klee gras): Verzicht auf den 1. Schnitt (frühester Termin A6) oder Verschieben des 2. Schnitts auf 8 Wochen nach erstem Schnitt.

Alternativ: Zeitweise Aussparung bei Bodenbearbeitung, Mahd und Ernte: ca. 12x10m, ca. 34 Tage; (Brut ab Ende März, mehrere Gelege möglich, Ortung schwierig)

Alternativ: Bearbeitungsruhe in Äckern ab 15.4. bis 15.7.

Verringerte Saatkichte oder Drilllücken in Getreide ohne Untersaat

Alternativ: Bearbeitungslücken (Feldlerchenfenster): 2-4 x mind. 20m²/ha: Aussparung bei Einsaat, nicht an Fahrgassen, 100m Abstand zu Gehölzen u. Gebäuden, 25m Abstand zu Rand

Belassen von Stoppelfeldanteilen zur Mauser

Hochmahd, Spätmahd, Mosaikmahd o. Teilflächenmahd in Klee gras und Grünland, o. Verzicht 2. Schnitt, o. Verzögerung 1. und/oder 2. Schnitt

Entsiegelung befestigter Wege und Entwicklung blütenreicher Wegerandstreifen

Neuanlage von Grünland



© Wolfram Riech

Grauammer

Artname:

Grauammer (*Miliaria calandra*)

Schutzstatus:

BNatschG: streng geschützt
Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen
Höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

Offene strukturarme oder mit Baumreihen und Einzelbäumen strukturierte Agrarlandschaften, auf schweren kalkhaltigen Böden oder auf magerem Extensivgrünland, Brachen, Ruderalflächen, Nester auf dem Boden in krautiger Vegetation

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung potenzieller Bruthabitate, der Förderung des Bruterfolges und des Nahrungsangebotes bevorzugt in unterschiedlich stark strukturierten Agrarlandschaften mit Graslandanteilen

Umstellung auf ökologischen Landbau
Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-10 ha
Strukturierung der Felder mit blütenreichen Saumstrukturen mit zwei-bis dreijähriger Mahd in 6-10m Breite
Selbstbegrünte mehrjährige Brachflächen und -streifen, strukturreiche jährlich rotierende Blühstreifen mit Einsaat vor Ende April oder mehrjährige Blühstreifen mit geringer Aussaatstärke
Spätmahd von Randstrukturen ab Mitte August
Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit Winter- und Sommergetreide
Spätmahd, Mosaikmahd o. Teilflächenmahd von Leguminosen-Gras, o. Verzicht/Verzögerung 2. Schnitt
Drill- und Bearbeitungslücken: 2-4 x mind. 20m ² /ha: Aussparung bei Einsaat, nicht an Fahrgassen
Belassen von Stoppelfeldanteilen über den Winter
Belassen von überständigen Getreidestreifen nach der Ernte
Spätmahd, Mosaikmahd o. Teilflächenmahd von magerem Grünland

**Artname:**

Großer Brachvogel
(Numenius arquata)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie
 Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart
 BNatschG : streng geschützt

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen
 Höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum: Offene Niederungs- und Grünland-Landschaften, Niedermoore, baumlose Hochmoore, renaturierte Hochmoore, z.T. in Ackerbaugebieten, feuchte Dünentäler auf Inseln.
 Nester auf dem Boden

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung potenzieller Bruthabitate, der Förderung des Bruterfolges und des Nahrungsangebotes in Äckern und Grünland

Wiederanlage von feuchtem Dauergrünland mit nassen Senken in gehölzarmen Offenlandschaften.

Wiedervernässung von Grünland (Grabeneinstau)

Erhalt oder Schaffung von Blänken, Mulden oder Temporärgewässern im Grünland

Verzicht auf Bodenbearbeitung (Striegeln, Grubbern, Fräsen, Schleppen, Walzen) ab 15.3. bis 30.6. im Grünland.

Spätmahd o. Teilflächenmahd von feuchtem Grünland zur Sicherung der Brut und der Führungsreviere bis Ende Juli.

Äcker mit potenziellen Brut- und Nahrungsrevieren:

Umstellung auf ökologischen Landbau

Gelegeschutz bei Bedarf in Äckern, Klee gras, Grünland:

Gezielte Aussparung der Bodenbearbeitung bei Nestschutzmaßnahmen ab Ende März (mind. 50 x 50 m), ggf. Elektrozaun zum Schutz vor Prädation. Mahd und Ernte in Führungsrevieren erst ab Ende Juli.

Keine Gehölzpflanzungen



Heidelerche

Artname:

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie

Art. 4 Abs. 1 Anhang I,

wertbestimmende Brutvogelart VSG

BNatschG :

besonders und streng geschützt

Vollzugshinweise zum Schutz von

Brutvogelarten in Niedersachsen

Priorität für Erhaltungs- und

Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

Sandige Äcker (Randstreifen, Heiden,

Brachen, Trockenhänge, Bodenab-

bauten), Nester auf dem Boden

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der

Optimierung potenzieller Bruthabitate,

der Förderung des Bruterfolges und

des Nahrungsangebotes bevorzugt

in Wald- und Moorrandlagen auf

mageren sandigen Böden

Umstellung auf ökologischen Landbau

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-10 ha

Strukturierung der Felder mit Saum- und Randstreifen mit Spät- und Mosaiknutzung sowie mit Brachflächen und -streifen, Blühstreifen

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit Wintergetreide und Zwischenfrüchten

Gelegeschutz bei Bedarf in Äckern, Klee gras, Grünland:

Zeitweise Aussparung bei Bodenbearbeitung, Mahd und Ernte: ca. 12x10m, ca. 26 Tage; (Brut ab Ende März)

Alternativ: Bearbeitungsruhe in Sandäckern ab 1.5. bis 15.7.

Verringerte Saatkichte in Sandäckern mit Getreide ohne Untersaat

Belassen von Stoppelfeldanteilen

Hochmahd, Spätmahd, Mosaikmahd o. Teilflächenmahd mageren Grünlands



Artname:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie

Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart;

wertbestimmende Brutvogelart VSG

BNatschG : streng geschützt

Besondere Verantwortung Deutschlands (Verantwortungsart BfN)

Vollzugshinweise zum Schutz von

Brutvogelarten in Niedersachsen

Höchste Priorität für Erhaltungs-

und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum: Offene nasse Wiesen

und Weiden mit kurzer Vegetation,

Feuchte Getreide-, Mais- und

Zuckerrübenäcker (Niedermoore,

Salzwiesen, vernässte Hochmoore),

Nester auf dem Boden

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der

Optimierung potenzieller Bruthabitate,

der Förderung des Bruterfolges und

des Nahrungsangebotes in Äckern

und Grünland

Umstellung auf ökologischen Landbau

Wiedervernässung von Grünland verbunden mit später Nutzung

Aussparen von Ackernassstellen bei Neueinsaat, Bodenbearbeitung und Düngung

Strukturierung der Äcker mit breiten Saumstrukturen

Gelegeschutz bei Bedarf in Äckern:

Ausstecken und Schutz der Nester vor Bodenbearbeitung, Einsaat, Düngung in Sommerkulturen (März bis Juni auf Mais, Zuckerrüben, Sommergetreide)

Gelegeschutz bei Bedarf in Klee gras und Grünland:

Aussparung bei Mahd: Nestschutz ca. 12x10m über 65 Tage (Brut ab Anfang März);

Kükenschutz durch Stehenlassen von Teilflächen und verzögerte Mahd

Neuanlage von Dauergrünland mit nassen Senken

In feuchtem Grünland Verzicht auf Bodenbearbeitung (Fräsen, Grubbern, Walzen, Schleppen) und Mahd vom 15.3. bis 20.6. oder Teilflächenmahd

Keine Gehölzpflanzungen



© Wolfgang Riech

Neuntöter

Artname:

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie

Art. 4 Abs. 1 Anhang I

Wertbestimmende Brutvogelart VSG

BNatschG: besonders geschützt

Vollzugshinweise zum Schutz von

Brutvogelarten in Niedersachsen

Priorität für Erhaltungs- und

Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

Halboffene und offene Landschaften mit abwechslungsreichem Hecken-, Gebüsch- und Einzelbaumbestand als Ansitzwarten und Brutplätze, insekten- und krautreichen niedrigwüchsigen oder vegetationsarmen Flächen; Brut vor allem in dornenreichen Hecken auch in Moorrandbereichen, Heiden, lichten Waldbereichen, Trockenhängen u.a.

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung des Nahrungsangebotes und des Bruterfolges im Umfeld geeigneter Bruthabitate

Umstellung auf ökologischen Landbau

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-7 ha

Strukturierung der Felder mit lichten kräuterreichen Saumstrukturen in 3-10m Breite im Umfeld von zur Brut geeigneten Gehölzen

Selbstbegrünte einjährige Brachflächen und -streifen, einjährige rotierende Blühstreifen mit Einsaat vor Ende April mit geringer Aussaatstärke

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit Winter- u. Sommergetreide

Verringerte Saatkichte in Randbereichen in Getreide ohne Untersaat

Mosaikmahd o. Teilflächenmahd von Leguminosen-Gras

Düngungsverzicht im Grünland im Umfeld von Brutgehölzen

Neuanlage von Dornenstrauchhecken (Brombeere, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe ggf. Gehölzen und Streuobstwiesen) als Bruthabitate abseits von Straßen

Entsiegelung befestigter Feldwege



Artname:

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie
Art. 4 Abs. 1 Anhang I,
wertbestimmende Brutvogelart VSG,
BNatschG: streng geschützt

*Vollzugshinweise zum Schutz von
Brutvogelarten in Niedersachsen*
Priorität für Erhaltungs- und
Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum: Sandige Äcker in
kleinstrukturierten Landschaften
mit Saumstrukturen und Gehölzen
als Singwarten, Brutortstreue, Nester
in lichtem Getreide, Kartoffeln und
Körnerleguminosen ab Anfang/Mitte
Mai in 300m um Singwarten

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der
Optimierung potenzieller Bruthabitate,
der Förderung des Bruterfolges und
des Nahrungsangebotes

Umstellung auf ökologischen Landbau

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit lichtem Getreide, Körnerleguminosen, Kartoffeln und anderen Hackfrüchten

Verzicht auf Striegeln ab Ende April

Frühest mögliches Häufeln bei Kartoffeln

Verzicht auf/ Reduzierung der Beregnung

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von ca. 5 ha

Strukturierung der Felder mit Saum- und Randstreifen, kleinflächige Mosaiknutzung

Pflanzung von Eichen oder Birken am Feldrand

Entsiegelung befestigter Feldwege



© David Galavan

Rebhuhn

Artname:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Schutzstatus:

BNatschG: besonders geschützt

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen

Höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

Strukturierte Agrarlandschaften mit Acker- und Grünland, Brachen, Saumstrukturen, Hecken- und Feldgehölzen, Strukturierung mindestens mit Brachflächen und breiten, kräuterreichen Säumen; Bodenbrüter in Weg- und Grabenrändern, an Hecken und Gehölzen und in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung potenzieller Bruthabitate, der Förderung des Bruterfolges und des Nahrungsangebotes bevorzugt in unterschiedlich stark strukturierten Agrarlandschaften

Umstellung auf ökologischen Landbau

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-10 ha

Strukturierung der Felder mit lichten kräuterreichen Saumstrukturen in 6-20m Breite mit Teilflächenmahd alle zwei bis drei Jahre

Selbstbegrünte ein- und mehrjährige Brachflächen und -streifen, einjährige strukturreiche Blühstreifen/-flächen mit Einsaat vor Ende April oder mehrjährige Blühstreifen mit geringer Aussaatstärke (>100m Entfernung von Waldrändern)

Spätmahd von Randstrukturen im September

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit Winter- u. Sommergetreide, Klee gras o. Luzerne, Zwischenfrüchten

Gelegeschutz bei Bedarf u. gezielter Nestsuche in Getreide, Klee gras, Luzerne:

Zeitweise Aussparung bei Bodenbearbeitung, Mahd und Ernte: ca. 12x10m, ca. 41 Tage; (Brut ab Anfang Mai)

Mosaikmahd o. Teilflächenmahd von Leguminosen-Gras und Grünland

Verringerte Saatkichte (Drilllücken oder reduzierte Aussaatstärke) in Getreide ohne Untersaat

Belassen von Stoppelfeldanteilen

Belassen von überständigen Getreidestreifen nach der Ernte

Anlage und Pflege dornenreicher Hecken und Landschaftselemente

Rotmilan



© Wolfram Riech

Artname:
Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schutzstatus:
Vogelschutzrichtlinie:
Art.4 Abs.1, Anhang I;
Abs. 2: Zugvogelart;
wertbestimmende Brutvogelart
VSG BNatschG: streng geschützt

*Vollzugshinweise zum Schutz von
Brutvogelarten in Niedersachsen*
Höchste Priorität für Erhaltungs-
und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum: Offene, reich gegliederte Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Laub(misch)wäldern und Baumreihen (Horstanlage), Nahrungssuche in großen offenen agrarisch genutzten Flächen mit Nutzungsmosaik, Jagd auf Kleinsäuger zur Jungenaufzucht v.a. Mai bis Anfang Juli

PIK-Maßnahmen-Katalog
Die Maßnahmen dienen der Optimierung der Nahrungshabitat zur Förderung des Bruterfolges, ggf. ergänzt durch Feldgehölze und Baumgruppen als Brutplätze

Umstellung auf ökologischen Landbau

möglichst als Gemischtstruktur

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-10 ha

Mehrgliedrige Fruchtfolge mit Getreide, Klee gras, Luzerne gras u.ä.

Strukturierung der Felder mit Saum- und Randstreifen sowie mit Brachflächen und -streifen

Mindestens viergliedrige Fruchtfolge u.a. mit Winter- und Sommergetreide, Klee-Gras, Luzerne-Gras

Teilflächen- und zeitversetzte Mahd in Grünland, Klee gras, Luzerne o.ä.

Belassen von Stoppelfeldanteilen oder -streifen

Anlage von strukturreichen Blühstreifen

Neuanlage von Gehölzen

Umwandlung von Acker in Grünland



© Wolfram Riech

Turteltaube

Artname:

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie

Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart,

BNatschG: streng geschützt

Vollzugshinweise zum Schutz von

Brutvogelarten in Niedersachsen

Höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

Halboffene Kulturlandschaften, trockenwarm, kleinstrukturiert, hoher Saumanteil, Brut in Gehölzen und Hecken ab Mitte Mai, Nahrungserwerb v.a. am Boden von Äckern, Wiesen und Krautfluren, u.a. Samen und Früchte verbreiteter Ackerwildkräuter

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung potenzieller Bruthabitate, der Förderung des Bruterfolges und des Nahrungsangebotes in Äckern und Grünland

Umstellung auf ökologischen Landbau

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-10 ha

Strukturierung der Felder mit lichten kräuterreichen Saumstrukturen in 3-10m Breite im Umfeld von zur Brut geeigneten Gehölzen

Selbstbegrünte einjährige Brachflächen und –streifen, einjährige rotierende Blühstreifen mit Einsaat vor Ende April mit geringer Aussaatstärke, strukturreiche Blühstreifen mit überjähriger Vegetation, mehrjährige Blühstreifen

Spätmahd von Randstrukturen

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit Winter- u. Sommergetreide

Verringerte Saatlücke in Randbereichen in Getreide (10 bis 30 m) ohne Untersaat oder Drilllücken im Randbereich

Belassen von Stoppelfeldanteilen

Belassen von überständigen Getreidestreifen nach der Ernte

Neuanlage von Hecken und Gehölzen als Bruthabitate



Artname:

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie

Art. 4 Abs. 2: Zugvogelart,

BNatschG: besonders geschützt

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen
 Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

Lichte Äcker mit halb hohem Winter- und Sommergetreide, Luzerne, Klee-Gras, Erbsen, selbstbegrünte Ackerbrachen in offenen gehölzarmen Kulturlandschaften, seltener im Grünland, Nester auf dem Boden in höherer Krautvegetation ab Mitte Mai

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung potenzieller Bruthabitate, der Förderung des Bruterfolges und des Nahrungsangebotes (Wirbellose, Sämereien) in Äckern (und Grünland)

Umstellung auf ökologischen Landbau

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit schwach gedüngtem, lichtem Getreide, Klee- oder Luzernegras, ggf. Erbsen

Strukturierung der Felder mit breiten Saumstrukturen

Selbstbegrünte ein- und mehrjährige Brachflächen und/oder -streifen

Späte Ernte des Getreides (Juli/August)

Späte Mahd von Randstrukturen und Brachen ab September

Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 1.5. bis 15.7. in Grünland mit nachgewiesenen Brutrevieren, dann Spätmahd o. Teilflächenmahd von feuchtem Grünland

Entsiegelung befestigter Wege

Keine Gehölzpflanzungen



© Ron Knight - Crex crex

Wachtelkönig

Artname:
Wachtelkönig (*Crex crex*)

Schutzstatus:
Vogelschutzrichtlinie
Art. 4 Abs. 1, Anhang I;
Abs. 2: Zugvogelart;
BNatschG: streng geschützt

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen
Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:
Nachrangig in Äckern und Ackerbrachen in ackerbaulich geprägten Flussauen und Talauen des Berglandes, Schwerpunkte im Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren und Brachen (auch Brennesselbestände) großräumiger (halb-)offener Niederungslandschaften der Niedermoore und Marschen, Nester auf dem Boden in höherer Vegetation ab Mitte Mai

PIK-Maßnahmen-Katalog
Die Maßnahmen dienen der Optimierung potenzieller Bruthabitate, der Förderung des Bruterfolges und des Nahrungsangebotes in Äckern und Grünland

Umstellung auf ökologischen Landbau

Selbstbegrünte ein- und mehrjährige Brachflächen und/oder -streifen

Spätsommerliche Mahd von Brachen im September oder Oktober

Gelegeschutz bei Bedarf: Zeitweise Aussparung bei Bodenbearbeitung, Mahd und Ernte: 250m-Radius im Umfeld des Brutrevieranzeigenden Rufplatzes bis Mitte September

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit Wintergetreide

Verzicht auf Bodenbearbeitung und Mahd, ggf. Verzicht auf Teilflächenmahd vom 1.5. bis in den September in Grünland mit Bruthinweisen, spätsommerliche Mahd von Grabenrandstreifen von mind. 5m Breite Anhebung des Grundwasserstandes

Extensive Grünlandnutzung mit reduzierter Düngung und nicht mehr als 1-2 Tieren pro Hektar sowie spätem Schnitt



Artname:

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Schutzstatus:

Vogelschutzrichtlinie
 Art.4 Abs.1 Anhang I;
 Abs. 2: Zugvogelart;
 wertbestimmende Brutvogelart
 VSG BNatschG: streng geschützt

*Vollzugshinweise zum Schutz von
 Brutvogelarten in Niedersachsen*
 Priorität für Erhaltungs- und
 Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

Weite Niederungslandschaften,
 zunehmend in Ackerlandschaften,
 Bodennester ab Mitte Mai in
 höherer Vegetation, u.a. Getreide,
 Luzerne, Raps.
 Nahrungsreviere (Kleinsäuger und
 -vögel): große Getreideschläge,
 Brachflächen, Gräben,
 unbefestigte Wege

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimie-
 rung der Brut- und Nahrungshabitate

Umstellung auf ökologischen Landbau, möglichst als Gemischtstruktur

Mindestens viergliedrige Fruchtfolge u.a. mit Wintergetreide, Luzerne, Gemenge, Klee-Gras,

Nestschutz durch gezielte Nestersuche und Aussparung bei Ernte 50 x 50m

Strukturierung der Felder mit Saum- und Randstreifen

Anlage großer mehrjähriger Brachflächen

Intervallmahd von (Graben)-Randstreifen, Säumen, Brachflächen



Feldhamster

Artname:

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Schutzstatus:

FFH-Richtlinie Anhang II, IV, V;
BNatschG : streng geschützt
Vollzugshinweise zum Schutz von
Säugetieren in Niedersachsen
Höchste Priorität für Erhaltungs-
und Entwicklungsmaßnahmen

Lebensraum:

v.a. Löss- und Lehmäcker in der Börde,
Ruderal- und Gartenbauflächen

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen dem Schutz
unterirdischer Baue, der Winterruhe,
der Förderung des Nahrungsange-
botes und der Deckung

Unterteilung der Feldschläge in Teilflächen von max. 5-10 ha

Umstellung auf ökologischen Landbau

Flächenanteil zwei- bis mehrjähriger Luzerne oder Klee gras-Mischung

mindestens als Streifen mit Aussaat vor Mitte März

Hoher Anteil Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge (bis 80%) und Wintergetreide in der Fruchtfolge

Bodenbearbeitung nur von Oktober bis April, außer flache mechanische Wildkrautregulierung durch Striegeln oder Hacken

Keine Tiefenlockerung, Pflugtiefe < 25cm

Ernteverzicht auf mind. 5m breiten Getreidestreifen

Belassen von 20cm Stoppeln bei Ernte von Getreide und Getreide-Leguminosen-Gemenge

Flächenanteilige Verzögerung des Stoppelumbruchs ab Mitte Oktober (>30%)



Wechselkröte

© Mirais Ilvengo (RUS)



Moorfrosch

© Christian Fischer

Alle unten genannten Amphibienarten gehören grundsätzlich zu den nach FFH-Richtlinie Anhang II und IV geschützten Arten und sind nach §7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatschG besonders und streng geschützt. Zur Sicherung der Populationen von Amphibien sind in der Regel dauerhafte Maßnahmen erforderlich, die die Quantität, Qualität und Umgebung der Laich- und Wanderbiotope verbessern. Produktionsintegrierte Maßnahmen können hier unterstützend wirken, bieten sich aber nicht als alleinige oder zentrale Kompensationsmaßnahmen an.

Im Paket mit der Umsetzung von Maßnahmen zentraler Bedeutung für Amphibien wie z.B. Neuanlage eines Netzes von Laich- und Wanderbiotopen macht die Ergänzung durch PIK-Maßnahmen Sinn. Für Arten, die gemäß Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz (www.nlwkn.de) Äcker und Grünland als Teillebensräume nutzen, werden im Folgenden Empfehlungen für ergänzende PIK-Maßnahmen gegeben:

Wichtige Arten im Zusammenhang mit PIK

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz:

Amphibienarten in Niedersachsen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Wechselkröte (*Bufo viridis*): Umfeld auch Äcker
 Amphibienarten in Niedersachsen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*): Umfeld auch Äcker
 Springfrosch (*Rana dalmatina*): Umfeld auch Grünland

Laubfrosch (*Hyla arborea*): Umfeld auch Grünland

Moorfrosch (*Rana arvalis*): Umfeld auch Grünland

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung von Laichbiotopen in und im Umfeld von Äckern oder Grünland sowie der Verbesserung des Nahrungsangebotes.

Umstellung auf ökologischen Landbau zur Förderung des Nahrungsangebotes, zum Ausschluss toxischer Pflanzenschutzmittel und zur Verbesserung des Mikroklimas in Äckern

Mind. viergliedrige Fruchtfolge mit spät zu bestellenden Getreidearten im weiteren Umfeld von Laichbiotopen

Hochschnitt (14cm) in Leguminosen-Gras-Kulturen und Grünland im weiteren Umfeld von Laichbiotopen

Grubbern statt Pflügen zur Reduzierung der Verluste von in Ackerboden ruhenden und überwinterten Knoblauchkröten

Belassen von 20m breiten Amphibienstreifen am Rand von Laichgewässern und um Nassstellen in Äckern mit Düngungsverzicht, Hochschnitt (mind. 10cm) und Mahdverzicht zwischen Juli und Oktober

Verringerung der Saatstärke und Düngungsverzicht in Äckern 20m um Kleingewässer und Nassstellen

Düngungsverzicht im Grünland mit Laichbiotopen



© B. Frieben



© S. Weitz

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz:

Liste der Farn- und Blütenpflanzenarten in Niedersachsen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- Großer Frauenspiegel (*Legousia speculum-veneris*)
- Acker-Leinkraut (*Linaria arvensis*)
- Finkensame (*Neslia paniculata ssp. paniculata*)
- Einjähriger Ziest (*Stachys annua*)

Liste der Farn- und Blütenpflanzenarten in Niedersachsen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

- Sommer-Adonisröschen (*Adonis aestivalis*)
- Blauer Gauchheil (*Anagallis foemina*)
- Lämmersalat (*Arnoseris minima*)*
- Erdkastanie (*Bunium bulbocastanum*)
- Breitblättrige Wolfsmilch (*Euphorbia platyphyllos*)
- Saat-Hohlzahn (*Galeopsis segetum*)
- Kahles Grünblütiges Labkraut (*Galium spurium ssp. spurium*)
- Grünblütiges Labkraut (*Galium spurium ssp. vailantii*)
- Mauer-Gipskraut (syn. Acker-G.) (*Gypsophila muralis*)
- Spießblättriges Tännelkraut (*Kicksia elatine*)
- Kleiner Frauenspiegel (*Legousia hybrida*)
- Acker-Wachtelweizen (*Melampyrum arvense ssp. arvense*)
- Acker-Löwenmaul (*Misopates orontium*)
- Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis*)
- Venuskamm (*Scandix pecten-veneris*)
- Gefurchter Feldsalat (*Valerianella rimosa*)
- Früher Ehrenpreis (*Veronica praecox*)
- Frühlings-Ehrenpreis (*Veronica verna*)

Lebensraum: Herbizidfreie Äcker, einjährige Brachen und selbstbegrünte Blühstreifen, tlw. kalkreich, tlw. basenreich, tlw.* sehr nährstoffarm und sandig

PIK-Maßnahmen-Katalog

Die Maßnahmen dienen der Optimierung des Standortpotenziales. Hierfür sind Herbizidverzicht und i.d.R. ein halb-intensives bis extensives Düngungsniveau mit lichten Beständen erforderlich

Umstellung auf ökologischen Landbau
Mind. fünfgliedrige Fruchtfolge mit hohem Anteil an Winter- und Sommergetreide ohne Untersaaten
Verzicht auf Düngung für Lämmersalat* auf Sandäckern
(Verbreiteter Saatreihenabstand oder verringerte Aussaatstärke)
(Einjährige selbstbegrünte Bachflächen oder -streifen)
Bearbeitungsruhe ab Mai für höchst prioritäre Arten
Belassen von Stoppelfeldanteilen für Tännelkräuter (<i>Kicksia spec.</i>)

Weiterführende Literatur

- **Czybulka, D., Hampicke, U., Litterski, B. (Hrsg.) (2012):** *Produktionsintegrierte Kompensation – Rechtliche Möglichkeiten, Akzeptanz, Effizienz und naturschutzgerechte Nutzung.* Initiativen zum Umweltschutz Bd. 86, Erich Schmidt- Verlag, 281 S..
- **Dachverband Biologische Stationen in NRW e.V. und LANUV NRW (2011):** *1000 Fenster für die Lerche-Ergebnisse der NRW-Erfolgskontrolle.* Natur in NRW 1`2011, LANUV, BMV-Verlagsgesellschaft, S. 20-23.
- **Fuchs, S., Stein-Bachnger, K. (2008):** *Naturschutz im Ökolandbau – Praxishandbuch.* Bioland Verlags GmbH, Mainz, 144 S. mit DVD.
- **Hötker, H., Bernardy, P., Dziewiaty, K., Flade, M., Hoffmann, J., Schöne, F., Thomsen, K.-M. (NABU) (2013):** *Gefährdung und Schutz - Vögel der Agrarlandschaften.* NABU-Bundesverband 2013, 55 S..
- **Neumann, H. (2012):** *Aufwertung von Ackerflächen für Feldvögel durch Umstellung auf ökologischen Landbau.* Unveröffentlichter Vortrag. Vortrag auf der Fachtagung: Produktionsintegrierte Kompensation – Aufwertung der Kulturlandschaft mit Ökologischem Landbau, 6.11.2012, NNA-Alfred-Töpfer-Akademie für Naturschutz, Schneverdingen.
- **Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, www.nlwkn.de**
 - Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten.
 - Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien und Reptilien.
 - Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetieren.
 - Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzen.
- **Redigierung: Petra Bernardy, DDA**

PIK-Beratung

Die Berater der Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen GmbH (KÖN) unterstützen Sie auf dem Weg der Umstellung zur Produktionsintegrierten Kompensation im Ökolandbau.

KÖN als Erstellerin des Maßnahmenkonzeptes (Kompensationsangebot):

- Darstellung und Bewertung des Ausgangszustandes
- Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes mit Flächenzuordnung auf Basis des Kompensationsbedarfes und/oder der örtlichen Landschaftsplanung
- Bewertung des prognostizierbaren Zielzustandes
- Ableitung des Aufwertungspotenziales
- Ökopunkte-Bilanz
- Abstimmung der naturschutzfachlichen Details des Maßnahmenkonzeptes

KÖN als Unterstützung:

- Klärung der grundsätzlichen Erfordernisse und Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung der Maßnahmen
- Abstimmung des Bewertungssystems
- Abstimmung der rechtlichen, finanziellen und zeitlichen Details
- Umsetzungskontrolle ggf. Monitoring

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an uns!

**Alle PIK-Steckbriefe
können unter
www.oeko-komp.de
als Einzelexemplare
oder als Gesamtverzeichnis
heruntergeladen werden.**



www.oeko-komp.de

